



Bundesamt für Sport  
Rechtsdienst  
Hauptstrasse 245 – 253  
2532 Magglingen

Luzern, 17. März 2014

## **Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)**

Sehr geehrter Herr Rauch  
Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die Revision über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG).

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass Jungwacht Blauring Schweiz ein weiteres Mal nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten stand. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 28'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Nachfolgend finden Sie gleichwohl die Stellungnahme von Jungwacht Blauring Schweiz zum vorliegenden Entwurf der Revision des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG).

Die Revision halten wir für wünschenswert und erachten vor allem den Gewinn an Rechtssicherheit für positiv.

In **Art. 9 lit. e** wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Erfassung von Strafdaten. Wir fordern, dass damit zukünftig auch Strafdaten im Sinne des vom Parlament in der vergangenen Wintersession verabschiedeten *Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot* erfasst werden. Gerade diese Straftaten sind unseres Erachtens relevant für die Begründung eines Entscheides bezüglich An- bzw. Aberkennungen als «Jugend und Sport»-Kader. Der im StGB Art. 371a neu geschaffene Strafregisterauszug soll hier als Grundlage dienen und entsprechend Erwähnung finden:

In **Art. 11 Abs. 1 lit. c** wird deklariert, dass Strafdaten nach Art. 9 lit. e IBSG für Jugendverbände nicht zugänglich sind. Dies erscheint uns mit Blick auf den Datenschutz als äusserst sinnvoll. Jedoch muss sodann seitens des BASPO gewährleistet werden, dass Straftaten nach dem *Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot* zur Aberkennung, bzw. zur nicht Zulassung als «Ju-

gend und Sport»-Kader führen.

**Aufgrund unserer Argumentation bezüglich der Artikel 9 und 11 fordern wir daher, dass Art. 9 lit. e folgendermassen zu ergänzen ist: «namentlich Strafdaten des Sonderprivatauszugs nach Art. 371a StGB.»**

Gerne stehen wir für allfällige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Jungwacht Blauring Schweiz**



**Anastas Odermatt**  
Co-Präsident

[anastas.odermatt@jubla.ch](mailto:anastas.odermatt@jubla.ch)